

# Grundlagentraining zum Rahmenvertrag Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung (Rahmenvertrag 3) bpa • Liga • LWV

am 3. Juni 2022

bpa



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

LWVHessen

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

3. Juni 2022

## Tagesordnung

1. Antrag der leistungsberechtigten Person
2. Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung
3. Leistungsspektrum des Rahmenvertrages
4. Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung
5. Leistungsplanung und Leistungserbringung
6. Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Weitere Schulungen

Thema	Datum		Zielgruppe
Muster-LV	13.06.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Sozialplaner:innen / Leitung / Sozialdienste
Dokumentation	27.07.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	Pädagogisch Verantwortliche / Mitarbeitende
Abrechnung/MASS	17.08.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	Kaufmännische Leitung / Mitarbeitende Rechnungswesen
Q- und W-Prüfungen	14.09.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Leitungsebene

Diese Themen sind deshalb nicht Gegenstand der heutigen Veranstaltung. Grundlegende/übergreifende Informationen können der Präsentation der Auftaktveranstaltung am 03./04.05.2022 entnommen werden.

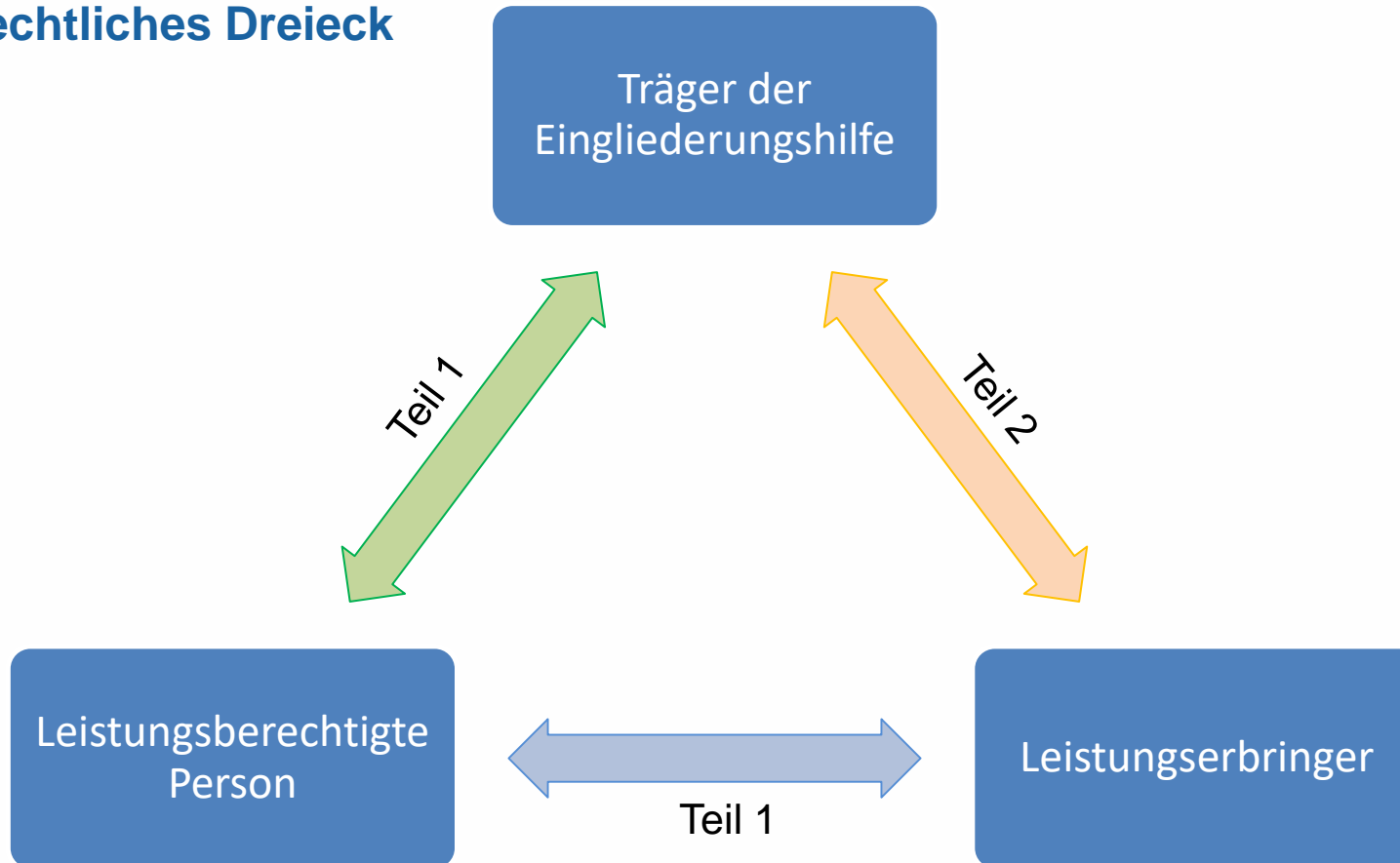
# Grundlagenschulung

Antrag der leistungsberechtigten Person

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

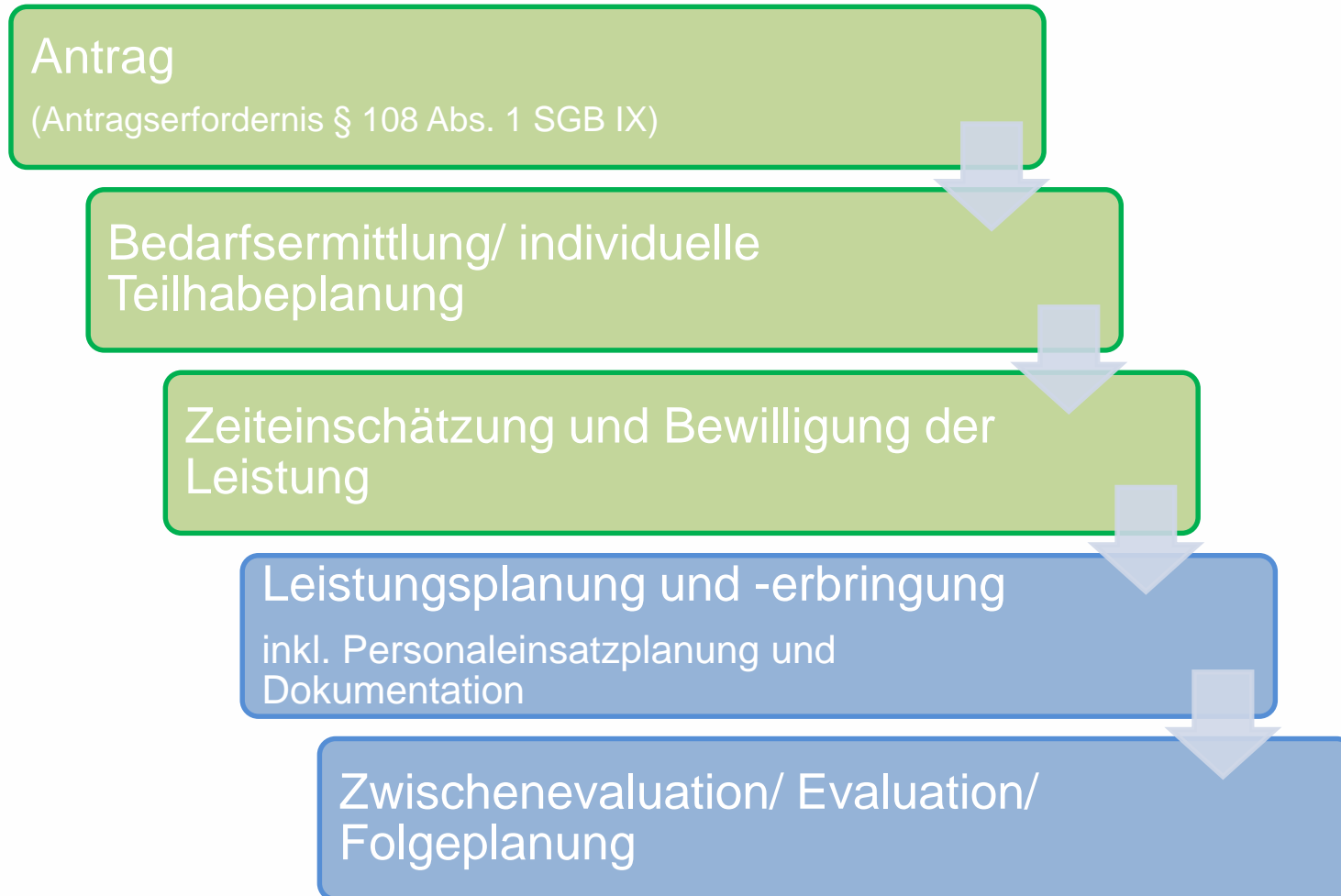
Antrag der leistungsberechtigten Person

## Sozialrechtliches Dreieck



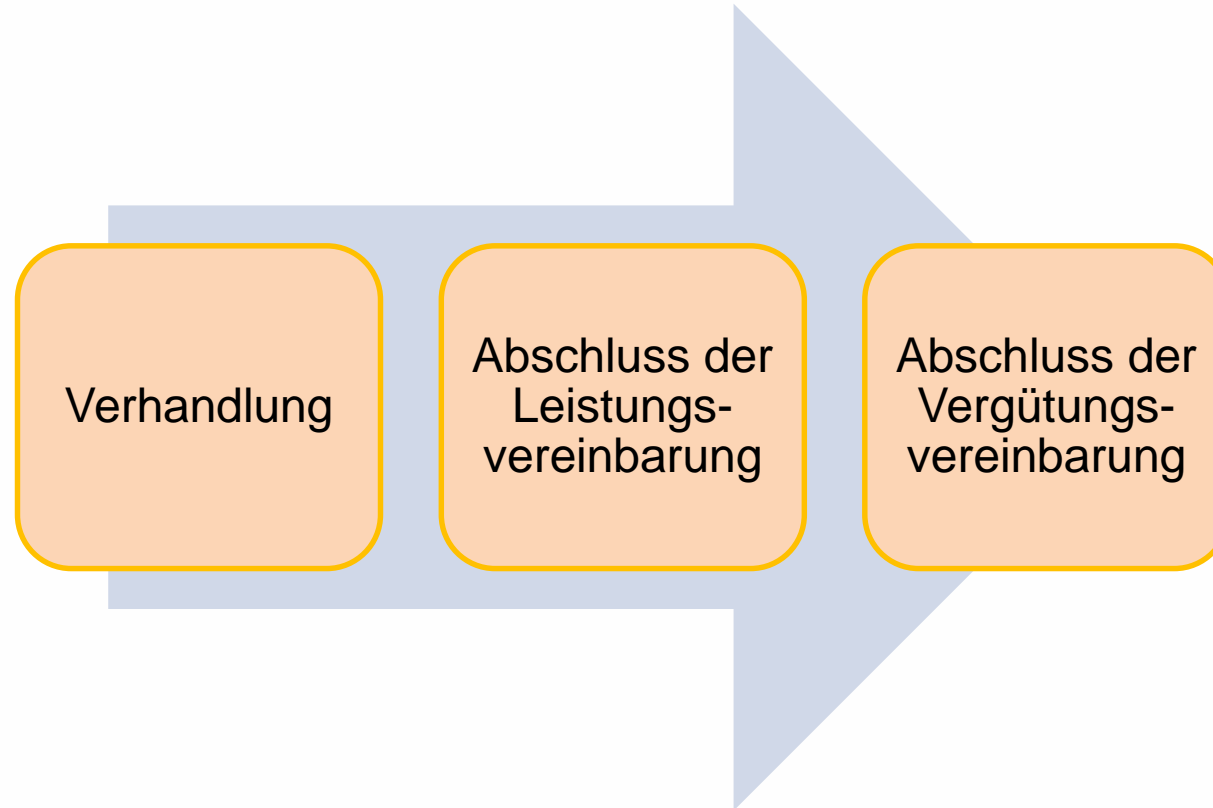
# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Teil 1 der heutigen Grundlagenschulung



# Grundlagentraining Rahmenvertrag 3

Teil 2 der heutigen Grundlagentraining



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Antrag der leistungsberechtigten Person

## § 123 SGB IX

Träger der Eingliederungshilfe bewilligt Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht

Ausnahme: angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von IbP, die ein Ehrenamt ausüben

Ausnahme: Pauschale Geldleistungen nach § 116 Abs. 1 SGB IX und das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Antrag der leistungsberechtigten Person

### Personenkreis

#### Nr. 1.3 des Rahmenvertrages

Leistungsberechtigte Personen im Sinne dieses Vertrages sind Personen gemäß § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 99 SGB IX

Menschen mit Behinderung, die

- wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder

- von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

- wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann

#### § 2 SGB IX

- Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben

- aufgrund Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren Hinderung an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft

- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Antrag der leistungsberechtigten Person

## Örtliche Zuständigkeit – Gewöhnlicher Aufenthalt

### § 98 SGB IX

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• gewöhnlicher Aufenthalt der lbP zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung</li><li>• oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt hatte</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen</li><li>• neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• als gewöhnlicher Aufenthalt gilt nicht der stationäre Aufenthalt oder der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt</li></ul> |
|--|---|--|

# Grundlagenschulung

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### Zielorientierung im Gesamtplanverfahren

- ✓ **Zielorientiert:** die Leistungen der Eingliederungshilfe sind – wie alle Rehabilitationsleistungen – mit **Teilhabezielen** und **Zielerreichungskriterien** zu verbinden, die mit Hilfe der Leistungen prognostisch zu erreichen sind (vgl. § 4 SGB IX).
- ✓ Dies können sowohl **Entwicklungs-** wie auch **Erhaltungs-/ Stabilisierungsziele** sein.
- ✓ Es versteht sich von selbst, dass die **Ziele** nicht einseitig vom Leistungsträger gesetzt werden, sondern gemeinsam mit Leistungsberechtigten erarbeitet und vereinbart werden.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### Übergreifende Ziele:

- Die Assistenzleistungen werden personenzentriert ermittelt und geplant.
- Grundlage dafür sind der individuelle Bedarf, die Wünsche und Ziele des Menschen, sowie die Berücksichtigung sozialräumlicher Bedingungen (Kontextbedingungen).
- Im Rahmen der Gesamtplanung werden die Ziele behinderter Menschen verbindlich einbezogen.
- Die Umsetzung richtet sich an den Zielen der Menschen mit Behinderung aus.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### Übergreifende Ziele:

- Da der Bewilligungszeitraum i.d.R. 2 Jahre umfasst, geht es im Rahmen der Planung darum mit der leistungsberechtigten Person ihre Zielsetzung/en für diesen Zeitraum zu erarbeiten/zu beschreiben.
- Um dies abzubilden sind übergreifende Ziele am besten geeignet.
- Diese müssen für die Umsetzung der Leistungserbringung in kleinere, operative Ziele unterteilt werden. (Wie können die Ziele konkret erreicht werden-Teilschritte)

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### Sozialrechtliche Verankerung der ICF

§ 13 (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen....  **ICF-Bezug**

(2) die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung (....).

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### Sozialrechtliche Verankerung der ICF

Ermittlung und Feststellung des Bedarfs und der erforderlichen Leistungen erfolgt unter Bezugnahme auf die **Funktionsfähigkeit**. Grundlage dafür ist die ICF!

- der individuelle Bedarf ist Ausgangspunkt für personenzentrierte Leistungsgestaltung; Neigungen und Fähigkeiten, Ressourcen und Kompetenzen, sowie der Wille und die Wünsche sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren
- die Zielorientierung ist stets angemessen zu berücksichtigen
- bezieht sich auf die Behinderung im Sinne von § 2 (1) SGB IX: Teilhabebeeinträchtigung ist maßgeblich
- im ersten Schritt erfolgt keine Reduktion auf Leistungsansprüche und Leistungsformen



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

ICF - Orientierung - zentrale Inhalte:

- 9 Lebensbereiche
- Bio-psychosoziales Modell
- Die ICF ist ein Instrument zur einheitlichen sprachlichen Klassifikation. Sie hilft dabei, Beeinträchtigungen der Krankheitsfolgen – auch Behinderungen – **zu beschreiben** und einzuordnen.

# bio-psycho-soziales Modell (WHO)

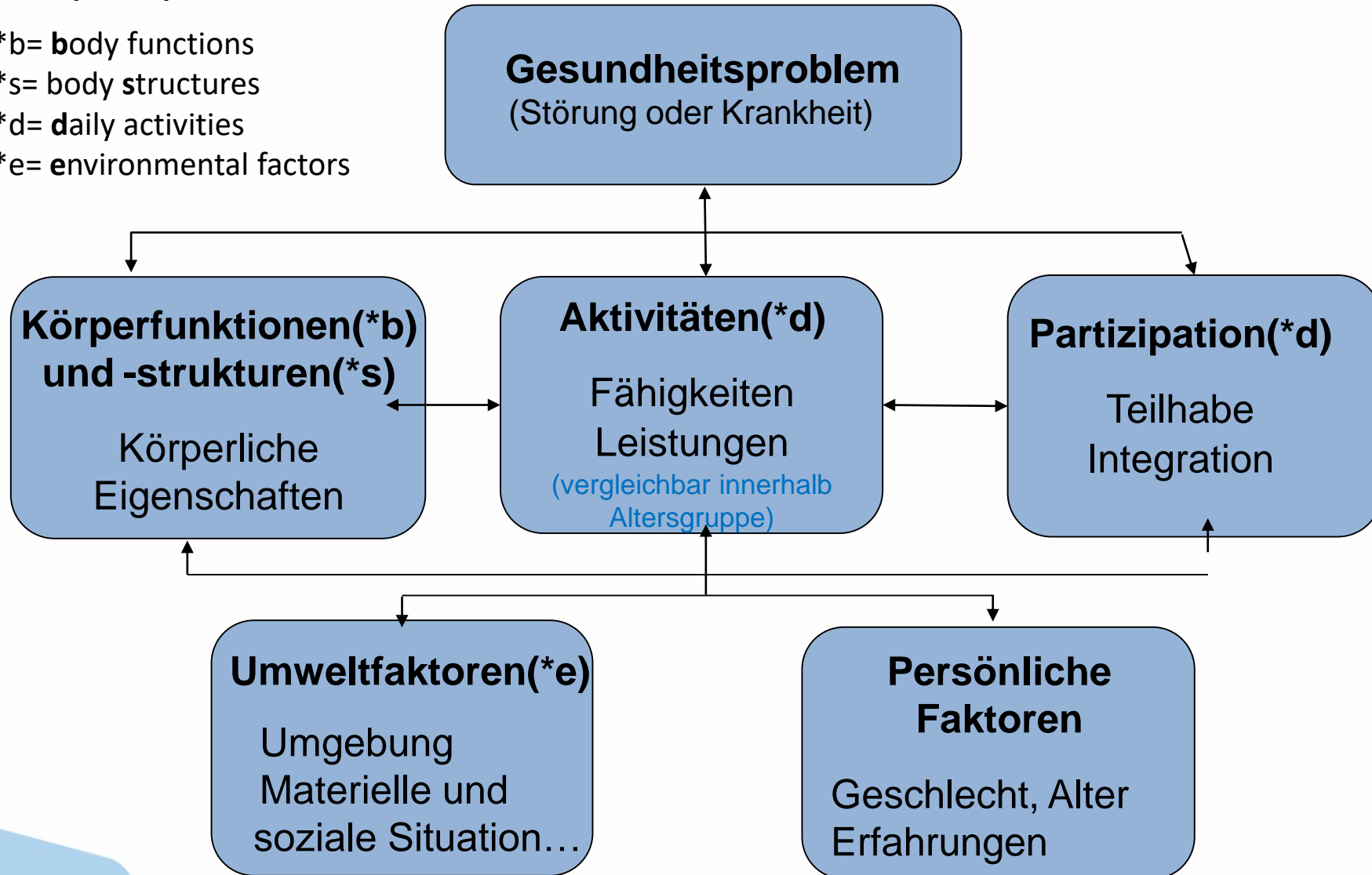
## 4 Hauptkomponenten der ICF

\*b= **b**ody functions

\*s= **s**tructure

\*d= **d**aily activities

\*e= **e**nvironmental factors



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### PiT (Personenzentrierter individueller Teilhabeplan) – zentrale Inhalte:

- Personenzentrierung (Ziele, Lebenssituation)
- ICF Lebensbereiche
  - ✓ Beeinträchtigungen
  - ✓ Ressourcen
  - ✓ Kontextfaktoren
    - Förderfaktoren
    - Barrieren
- Vorgehen und Leistungen zur sozialen Teilhabe
  - Was soll wie erreicht werden (inklusive Zeiteinschätzung)

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### PiT – Vorgehen und Leistungen zur sozialen Teilhabe

Im PiT werden nur direkte personenbezogene Leistungen angegeben.

- Pauschale Zeitzuschläge für die Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Erstellung eines Vorschlags zum Folge-PiT, Fahrzeiten für aufsuchende Leistungen sind keine personenbezogenen Leistungen und werden im Pit nicht angegeben.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung

### PiT – Vorgehen und Leistungen zur sozialen Teilhabe

#### **zu den direkten personenbezogene Leistungen gehören auch:**

- die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Inanspruchnahme und Koordination der unterschiedlichen für sie erforderlichen Leistungen (auch von Leistungen anderer Leistungsträger),
- Information und Beratung der leistungsberechtigten Person über Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum,
- die Befähigung und Begleitung der leistungsberechtigten Person zur Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum unter Einbezug des sozialen Umfelds (zum Beispiel Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuer:innen nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine)
- Reinigung von Flächen in der eigenen Häuslichkeit (auch wenn die leistungsberechtigte Person nicht anwesend sein muss).

# Grundlagenschulung

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### **Einzelleistung/ Gemeinsame Inanspruchnahme**

Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung können als

- Einzelleistung und/oder
- gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden,
- soweit dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird **oder**
- dies zumutbar ist.

### **Maßgeblich für die Entscheidung ist die Zielsetzung der Leistung.**

- Diese Frage wird im Rahmen der Bedarfsermittlung (hier Beispiel PiT) geklärt.
- Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt im PiT eine anteilige Reduzierung der zeitlichen Teilhabebedarfe für die einzelne Person unter Beachtung der Gruppengröße.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Unterscheidung Assistenzleistungen

#### Qualifizierte und/oder kompensatorische Assistenz?

Anhand der **Zielsetzung** wird danach im PiT (bzw. sonstiges Instrument) unterschieden, ob die Leistungen als

- qualifizierte Assistenz oder
- kompensatorische Assistenz

erbracht werden.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Unterscheidung Assistenzleistungen

Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX umfassen

- die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person (**kompensatorische Assistenz**) und
- die Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung (**qualifizierte Assistenz**)

Dabei gehört zur qualifizierten Assistenz auch die Erhaltung von Fähigkeiten. Die leistungsberechtigte Person soll die Alltagsbewältigung erproben und einüben, um sie soweit wie möglich selbst zu übernehmen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Assistenzleistungen

Es geht insbesondere um allgemeine Erledigungen des Alltags wie:

- Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Die Leistung beinhaltet auch die Verständigung mit der Umwelt in den o.g. Bereichen – unter anderem die Unterstützung bei der Anwendung von Formen Unterstützter Kommunikation sowie beim Austausch und Reflexion.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

Im Rahmenvertrag gibt es für im Gesetz aufgeführte Leistungen der Assistenz konkretere Umschreibungen:

So führt der Rahmenvertrag beispielsweise beim Begriff der allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die der Haushaltsführung Beispiele auf wie (nicht abschließend):

- die Unterstützung bei der Selbstversorgung (wie beispielsweise auch das Waschen, Abtrocknen und die Pflege des eigenen Körpers),
- die Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs,
- die Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen,
- die Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten;

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

So auch bei Gestaltung sozialer Beziehungen:

### **Ausführung Rahmenvertrag:**

durch Unterstützung bei der Begegnung und dem Umgang mit anderen Personen (unter anderem Aufbau und Gestaltung von gleichberechtigten Beziehungen);

- die persönliche Lebensplanung – insbesondere die Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung und den konkreten Umsetzungsschritten;
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
  - zum Beispiel die Unterstützung bei der Nutzung von Möglichkeiten und Angeboten im Sozialraum,
- die Unterstützung bei der politischen Teilhabe und der Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement;
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
  - zum Beispiel die Unterstützung bei der Interessenfindung und Erprobung oder
  - die Unterstützung bei der Nutzung von Möglichkeiten und Angeboten im Sozialraum;

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Leistungen zur Erreichbarkeit

- Sogenannte Hintergrundleistungen gemäß § 78 Absatz 6 SGB IX (Leistungen zur Erreichbarkeit) gelten als Assistenzleistungen.
- Dazu zählen auch Leistungen, durch die sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen in krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich Rat zu holen.
- Dies beinhaltet auch, dass bei entsprechendem Bedarf über einen Anruf signalisiert wird, dass die leistungsberechtigte Person eine persönliche Ansprechperson zur Krisenbewältigung benötigt. Die Assistenzleistung kann auch die tatsächliche Unterstützung in der akuten Krisensituation umfassen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Leistungen zur Erreichbarkeit

- Die Sicherstellung der Leistungen zur Erreichbarkeit kann beispielsweise in Form einer Rufbereitschaft des jeweiligen Leistungserbringers, in Kooperation zwischen verschiedenen Leistungserbringern oder Ähnlichem erfolgen.
- Näheres wird in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

Zu den Assistenzleistungen gehören auch:

- Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen
- Die Leistungen unterstützen Mütter und Väter mit Behinderung darin, selbstbestimmt und ihren eigenen Erziehungsvorstellungen entsprechend ihre Elternschaft leben zu können.
- Sie können je nach Zielsetzung als qualifizierte und/oder kompensatorische Assistenzleistung erbracht werden.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Kurzzeitbetreuung

- Assistenzleistungen erhalten Personen, denen ein Bedarf aufgrund Verhinderung beziehungsweise Ausfall der unterstützenden Person für einen kurzen Zeitraum zugrunde liegt (Kurzzeitbetreuung) besteht.
- Die Leistungen können in der eigenen Häuslichkeit, in besonderen Wohnformen oder an anderen Orten erbracht werden.
- Für Situationen, in denen eine Bedarfsermittlung vor Inanspruchnahme der Leistung noch nicht erfolgt ist, kann die Eingliederungshilfekommision SGB IX das Verfahren und eine pauschale Finanzierung festlegen.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Assistenzleistungen im Krankenhaus

- Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung werden auch Leistungen für eine Begleitung und Befähigung durch eine vertraute Bezugsperson erbracht, soweit dies aufgrund besonderer Bedürfnisse und des Vertrauensverhältnisses der leistungsberechtigten Person zur Bezugsperson erforderlich ist.
- Dieses Vertrauensverhältnis liegt vor, wenn diese Bezugsperson aufgrund des alltäglichen Kontakts individuelle Reaktionsweisen der leistungsberechtigten Person versteht und somit die Kommunikation während der Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege sicherstellen kann. Sie bietet während einer belastenden Krankenhaussituation Stabilität und Sicherheit.
- Die **begleitende Person** muss **im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe**, insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Vertragsrechts **gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringen**.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Assistenzleistungen im Krankenhaus

Die Leistungen umfassen zum einen

- Leistungen zur Verständigung insbesondere für Menschen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren – zum Beispiel aufgrund von Störungen des Sprechens – sowie Leistungen für Personen, welche die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder nicht verstehbar mitteilen können.
- Die Begleitung zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen erfolgen. Dies betrifft insbesondere Personen, die eine hinreichende Mitwirkung behinderungsbedingt nicht erbringen können beziehungsweise denen dies aufgrund fehlender Kontrolle über stark ausgeprägte Ängste und Zwänge nicht möglich ist oder die ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können.
- Pflegerische Leistungen sind ausgeschlossen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Pflege in besonderen Wohnformen

- Hier umfasst die Leistung auch die zur Deckung des individuellen pflegerischen Bedarfs erforderlichen Pflegeleistungen.
- Die Pflege wird der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung gemäß § 78 SGB IX zugeordnet. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen pflegfachlichen Kompetenz erbracht werden.
- Die Sicherstellung der pflegfachlichen Anleitung erfolgt durch eine eigene Pflegefachkraft beziehungsweise eigene Pflegefachkräfte oder die Inanspruchnahme eines externen Dienstes, wenn mindestens eine leistungsberechtigte Person ab Pflegegrad 2 in der besonderen Wohnform betreut wird.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Medizinische Behandlungspflege in besonderen Wohnformen

- Medizinische Behandlungspflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen nach dem SGB IX.
- Vom Arzt oder von der Ärztin angeordnete oder verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, die in der Anlage 3 zum Rahmenvertrag aufgeführt sind, werden in der Regel im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen erbracht.
- Behandlungspflegerische Maßnahmen sind als Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen, wenn der Arzt oder die Ärztin bei der Verordnung ausschließt, dass diese Maßnahmen durch Mitarbeitende ohne pflegerische Ausbildung erbracht werden können.
- Weitergehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können individuell zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger in der Leistungsvereinbarung für die jeweilige Laufzeit vereinbart werden.

# Grundlagentraining Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Medizinische Behandlungspflege in besonderen Wohnformen

#### Maßnahme (Anlage 3 RV)

- Blutzuckermessung (ohne Auswertung der Messergebnisse)
- Flüssigkeitsbilanzierung (ohne Auswertung der Messergebnisse)
- Auflegen von Kälteträgern
- Stellen und Richten von Medikamenten (in der Regel nach Verblisterung durch Apotheke)
- Medikamentengabe, außer Injektionen, Infusionen, Inhalation
- Abnehmen eines Kompressionsverbandes, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder -strumpfhosen (ohne vorliegende Komplikation, zum Beispiel Ödeme)
- An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände (in der Regel Orthesen)

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden.

Zum Beispiel:

- bisherige Leistungen in Tagesförderstätten
- Blindentechnische Grundausbildung

**Die Leistungen werden aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung als qualifizierte Assistenz ausgeführt.**

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

- Im Rahmenvertrag wird diese Leistung „Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie“ genannt (Fortführung Begriff aus bisheriger Vereinbarung).
- Der Fachdienst berät und begleitet leistungsberechtigte Personen dabei, eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende familienbezogene individuelle Lebensform außerhalb ihrer Herkunftsfamilie umzusetzen.
- Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen,
  - die eine Unterstützung in einer besonderen Wohnform nicht benötigen oder wünschen und/ oder
  - deren Bedarf durch Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX in der eigenen Häuslichkeit nicht angemessen gedeckt werden kann und/ oder
  - die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben möchten oder können
- **Es geht nicht um die Leistungen der Gastfamilie selbst.**

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Zielsetzungen Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie

Es geht unter anderem (nicht abschließend) um:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten und/ oder Fertigkeiten,
- selbständigen Lebensführung und weitestgehenden Unabhängigkeit von professioneller Unterstützung,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Bewältigung von behinderungs-, alters- und/ oder krankheitsbedingten Abbauprozessen,
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Näheres zu den Leistungen des Fachdienstes und den damit verbundenen Zielsetzungen wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen konkretisiert.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Teilhabe an Bildung

- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zielen darauf ab, die Leistungen der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten sowie der Hochschulen um die notwendige Unterstützung (insbesondere Begleitung, Studien- und/ oder Kommunikationsassistenzen) für die leistungsberechtigte Person zu ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen diese Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- Sie können als Einzel- oder als gemeinschaftliche Leistung erbracht werden.
- **Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden als Assistenzleistungen ausgeführt.**

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsspektrum des Rahmenvertrages

### Leistungen zur Mobilität

- Regelungsbereich im Rahmenvertrag ausschließlich
  - Fahrten zu und von Werkstatt bzw. anderem Leistungsanbieter
  - Fahrten zu und von gesondert vorgehaltenen Flächen
- Das Verfahren zur Vereinbarung wird im Teil Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen beschrieben.
- Darüber hinausgehende Bedarfe im Rahmen der Leistungen zur Mobilität sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrags und werden im Einzelfall direkt zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Träger der Eingliederungshilfe geregelt.

# Grundlagenschulung

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Die Zeiteinschätzung erfolgt ab 2023 mit dem *Bogen Ermittlung Leistungsumfang*, kurz **BELu**.
- Der BELu ist derzeit in Erarbeitung und wird in zwei Varianten zur Verfügung stehen.
  - Eine Variante für den LWV Hessen, der mit Verbindungen zum System ANLEI ausgestattet ist.
  - Eine zweite Variante für andere Leistungsträger, hier ohne Verbindungen zum System ANLEI.
- In Fällen in Leistungsträgerschaft des LWV Hessen wird der BELu von den Einzelfallhilfesachbearbeiter:innen ausgefüllt.
- Basis für die einzutragenden Zeiten ist der PiT und die dortige Teilhabeplanung.

# Grundlagentraining Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Im Kopfbereich werden neben den Daten der IbP auch die Daten der relevanten Leistungserbringer (LE) angegeben.

<b>Adressnummer Leistungserbringer</b>	2401234
Name	Zukunft e. V., 34225 Baunatal
Federführung bei der Koordination	ja
Über Button (+) können weitere Leistungserbringer eingeblendet oder (-) entfernt werden.	
<b>Adressnummer Leistungserbringer 2</b>	2400005
Name	Perspektiven, 34117 Kassel
Federführung bei der Koordination	nein

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Im folgenden können einzelne Maßnahmen mit zeitlichen Ressourcen versehen werden, hierbei sind der LE, die Leistung (z. B. qualifizierte Assistenz), der Ort der Leistungserbringung (z. B. gesondert vorgehaltene Flächen, Tagesstätte) und der geplante Leistungsumfang pro Woche einzutragen. Auch ist ein Bemerkungsfeld vorhanden.

Name Leistungserbringer	Perspektiven 34117 Kassel
Leistung	qualifizierte Assistenz
Erbringung durch LE, Dienst (ZAD)	1150123-10
Art des Leistungserbringers (Erbringungsort)	Aufsuchende Leistungen, eigene Häuslichkeit
Art des LE ( ZAD)	1150123-10
geplanter Leistungsumfang (Minuten pro Woche)	200
Bemerkungen:	Textfeld

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Bei Leistungen auf gesondert vorgehaltenen Flächen ist anzugeben, ob und wie die Beförderung zum Erbringungsort erfolgt.
- Sofern als Erbringungsort eine besondere Wohnform eingetragen wurde, öffnet sich ein zusätzlicher Block mit der Angabe der Pauschalen in besonderen Wohnformen.
- Sofern als Erbringungsort die aufsuchende Leistung / eigene Häuslichkeit angegeben wurde, öffnet sich ein Block für den Zeitzuschlag für Fahrtzeiten. Der Wert errechnet sich auf Basis der Leistungsmengen in diesem Bereich und dem vereinbarten Fahrtzeitenzuschlag.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Aus den geplanten einzelnen Maßnahmen errechnet sich für jeden LE und Assistenzform das gesamte Leistungsvolumen in Minuten.
- Auf dieses Volumen wird sodann ein Zuschlag für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung und ggf. die Erstellung des PiT aufgeschlagen.
- Dies erfolgt in Form eines festen Minutenwertes pro IbP und Woche sowie einem prozentualen Zuschlag auf das geplante Leistungsvolumen.
- Der Zuschlag fließt anschließend mit in die Mittelung des Leistungsumfanges ein (Leistungsgruppen bei der qualifizierten Assistenz bzw. Teilhabe am Arbeitsleben und Halbstundenrundungen bei der kompensatorischen Assistenz).



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

- Sofern Leistungen auf gesondert vorgehaltenen Flächen erbracht werden, wird nachrichtlich der vereinbarte tägliche Leistungsbetrag ausgewiesen.
- Sollte die IbP in einer besonderen Wohnform leben, werden nachrichtlich etwaige übersteigende Kosten der Unterkunft mit angegeben.
- Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird der vereinbarte Basisbetrag mit dargestellt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

### Bewilligung der Leistung

Auf Basis der im BELu gemachten Angaben ergeben sich (sofern relevant) folgende Werte, die in die Leistungsbewilligung einfließen:

- **Soziale Teilhabe**
  - Leistungsgruppe qualifizierte Assistenz (qA)
  - Umfang kompensatorische Assistenz (kA) (Halbstundenrundung)
  - Umfang Pauschalen besondere Wohnform
  - Fahrtzeitenzuschläge qA und / oder kA
  - kalendertägliche Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen
  - Übersteigende KdU
- **Teilhabe am Arbeitsleben**
  - Leistungsgruppe
  - Basisbetrag (Arbeitsbereich oder BiB)
  - Fahrtzeitenzuschlag bei BiB-Betreuung

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

### Nettoprinzip

Die leistungsberechtigte Person hat ggf. aus dem Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX einen Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen.

Der Einsatz von Einkommen/Vermögen für Leistungen zur Grundsicherung bleibt hiervon unberührt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Zeiteinschätzung und Bewilligung der Leistung

### Weiterer Ablauf BELu

- Die Fertigstellung soll bis Anfang IV. Quartal 2022 erfolgen.
- Auf der Lernplattform des LWV Hessen werden Schulungsvideos bereitgestellt, wie der BELu auszufüllen ist (externe Variante).
- Der Umfang der Zeitpauschalen für Dokumentation etc. sind derzeit noch in Verhandlungen.
- Einsatz des neuen Instruments ab 2023 für die Fortschreibungen bzw. bei Neuaufnahmen / Wechslern.

# Grundlagenschulung

## Leistungsplanung & Leistungserbringung

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollen die Leistungen für Menschen mit Behinderungen personenzentriert weiter entwickelt werden.

Personenzentrierte Leistungsgestaltung bedeutet, dass der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Teilhabebedarfen im Zentrum der Planung steht, die nicht über ihn, sondern nur gemeinsam mit ihm durchgeführt werden kann. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Die personenzentrierte Gesamtplanung ist an der individuellen Lebensführung und -lage des Menschen mit Behinderungen auszurichten. Die Teilhabebarrieren sind zu identifizieren und unter Einbeziehung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Ressourcen und unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte bei der individuellen Lebensplanung zu berücksichtigen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Die Position des Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Leistungsträger soll mit dem Gesamtplanverfahren deutlich gestärkt werden, da die Wünsche zu Teilhabezielen und Art der Leistungen Ausgangspunkt im Prozess der Bedarfsermittlung und -planung werden sollen.

Dieser partizipative Ansatz entspricht den Vorgaben der UN-BRK, nach der Menschen mit Behinderungen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse einzubinden sind.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

In der Eingliederungshilfe ist für jede leistungsberechtigte Person ein Gesamtplan zu erstellen.

Das Gesamtplanverfahren dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel erbracht werden, Menschen mit Behinderungen eine individuelle Lebensführung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Gesamtplanverfahren soll es der leistungsberechtigten Person ermöglichen, sich an der Gestaltung seiner Teilhabeleistungen aktiv zu beteiligen.

Der Teilhabeplan ist nur dann zu erstellen, soweit Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder verschiedener Leistungsgruppen gem. § 5 SGB IX erforderlich sind.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Der Bedarfsermittlung kommt ein zentraler Stellenwert im Gesamtplanverfahren zu.

Die Beteiligung der leistungsberechtigten Person am Gesamtplanverfahren ist obligatorisch. Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der leistungsberechtigten Person eine Person ihres Vertrauens beteiligt. In der Wahl ist sie frei.

Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, Mitarbeitende des Leistungserbringers können jedoch auf Wunsch der leistungsberechtigten Person als Vertrauensperson beteiligt werden.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Die Bedarfsermittlung ist unverzichtbarer Baustein des Gesamtplanverfahrens und damit die grundlegende Voraussetzung für die Planung der Leistungen.

Werden die Bedarfe der leistungsberechtigten Person sorgfältig und konkret ermittelt, so ist zu erwarten, dass passgenau Teilhabeleistungen zur Unterstützung der leistungsberechtigten Person festgestellt werden können.

Nach § 121 SGB IX stellt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der Leistungen auf. Er dient als wesentliches Steuerungsinstrument. Anhand der im Gesamtplan enthaltenen Angaben können die Planungen und Ziele von Prozessen dokumentiert und gegebenenfalls überprüft und weiterentwickelt werden.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Der Gesamtplan bedarf der Schriftform.

Der Gesamtplan enthält unter anderem konkrete Angaben über Bedarfe, geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen und vereinbarte Teilhabeziele sowie die Aktivitäten der leistungsberechtigten Person.

Der Gesamtplan bzw. seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Bewilligung sowie die Weiterbewilligung von Leistungen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Eine Überprüfung sowie eventuelle Anpassung und Fortschreibung soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

Bei Veränderungen bezüglich der Lebenssituation der Leistungsberechtigten kann der Gesamtplan jederzeit angepasst werden. Bei Bedarf kann ein Gesamtplan unabhängig von der enthaltenen Laufzeit modifiziert werden. Dies kann durch alle Verfahrensbeteiligte angeregt werden.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Auf Basis der Gesamtplanung bilden die Prozessdokumentation in Verbindung mit der Personaleinsatzplanung, Zwischenevaluation und Evaluation die Grundlage für eine qualitative und quantitative **Steuerung der Leistungserbringung** unterschieden nach den verschiedenen Leistungen des Rahmenvertrages 3.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Leistungen werden erbracht

- in der eigene Häuslichkeit / Sozialraum,
- auf gesondert dafür vorgehaltene Flächen oder
- in besondere Wohnformen.

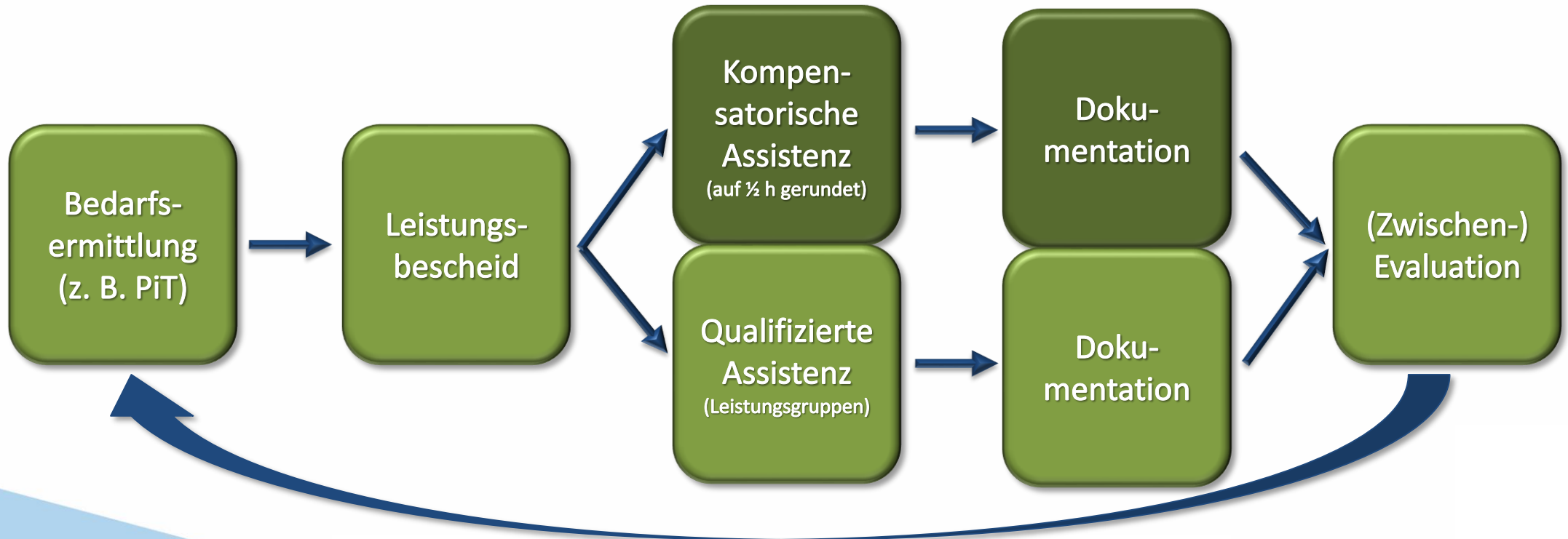
# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

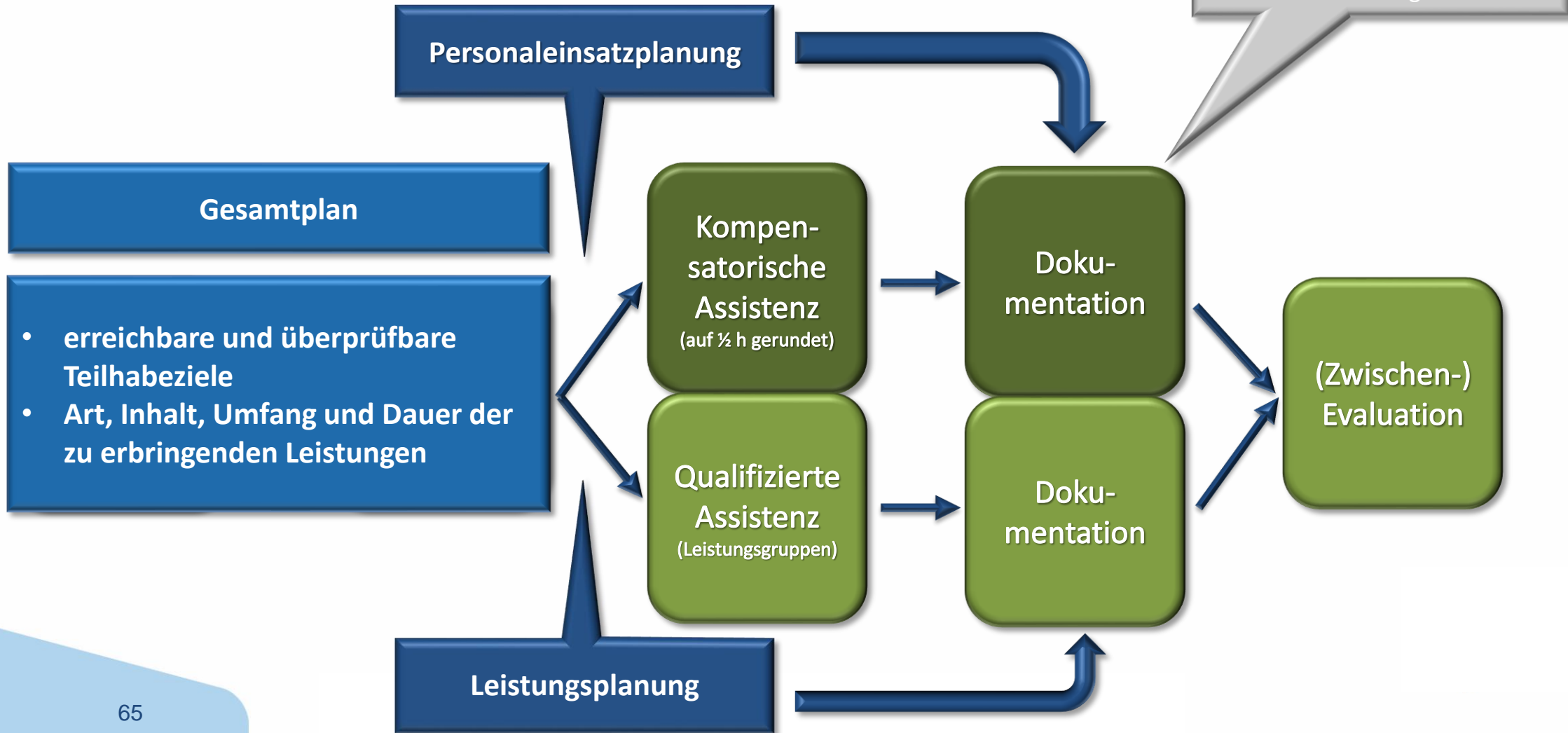
Leistungsplanung und Leistungserbringung





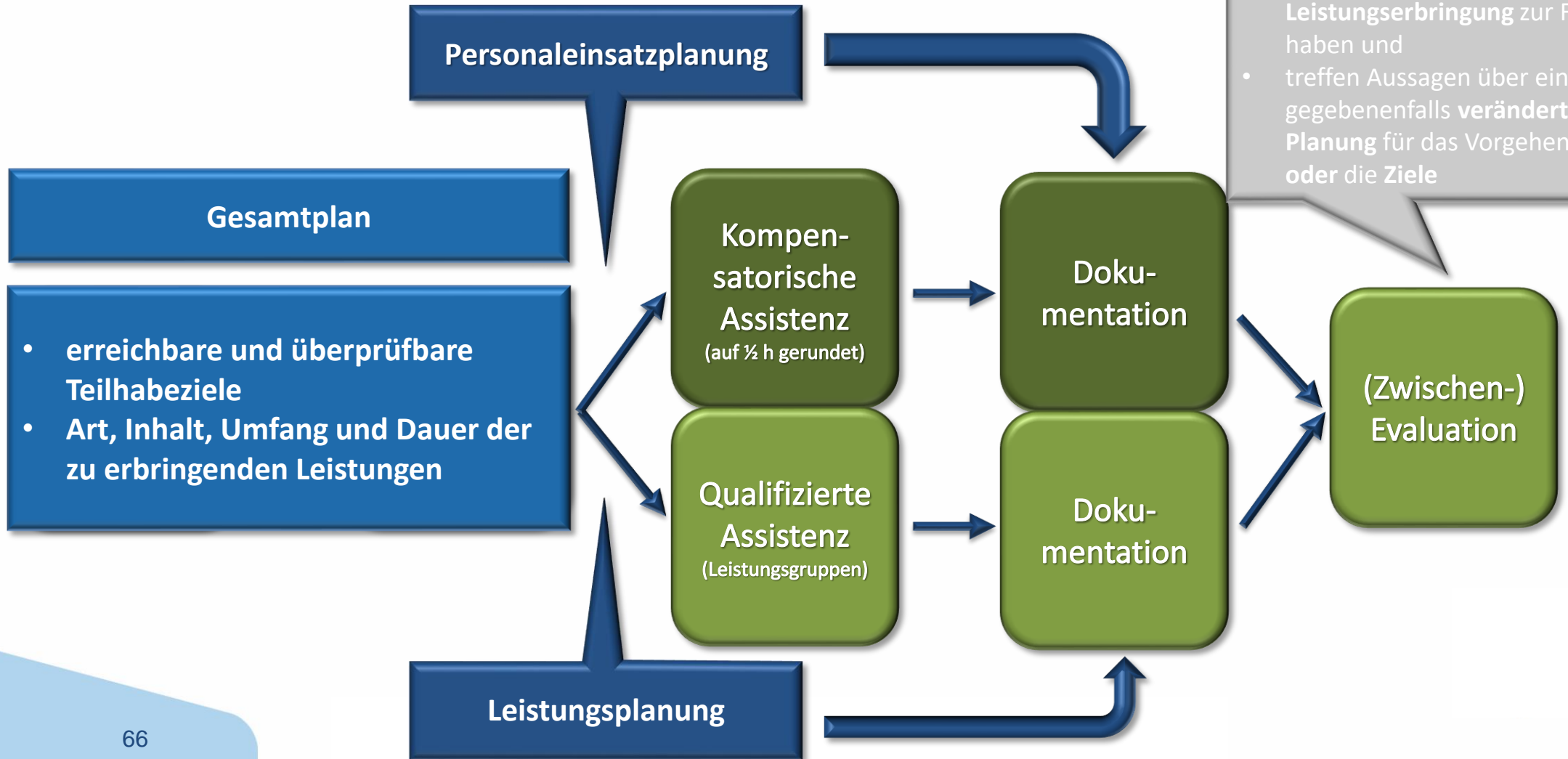
# Grundlagenschulung Rahmenvertrag

## Leistungsplanung und Leistungserbringung



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag

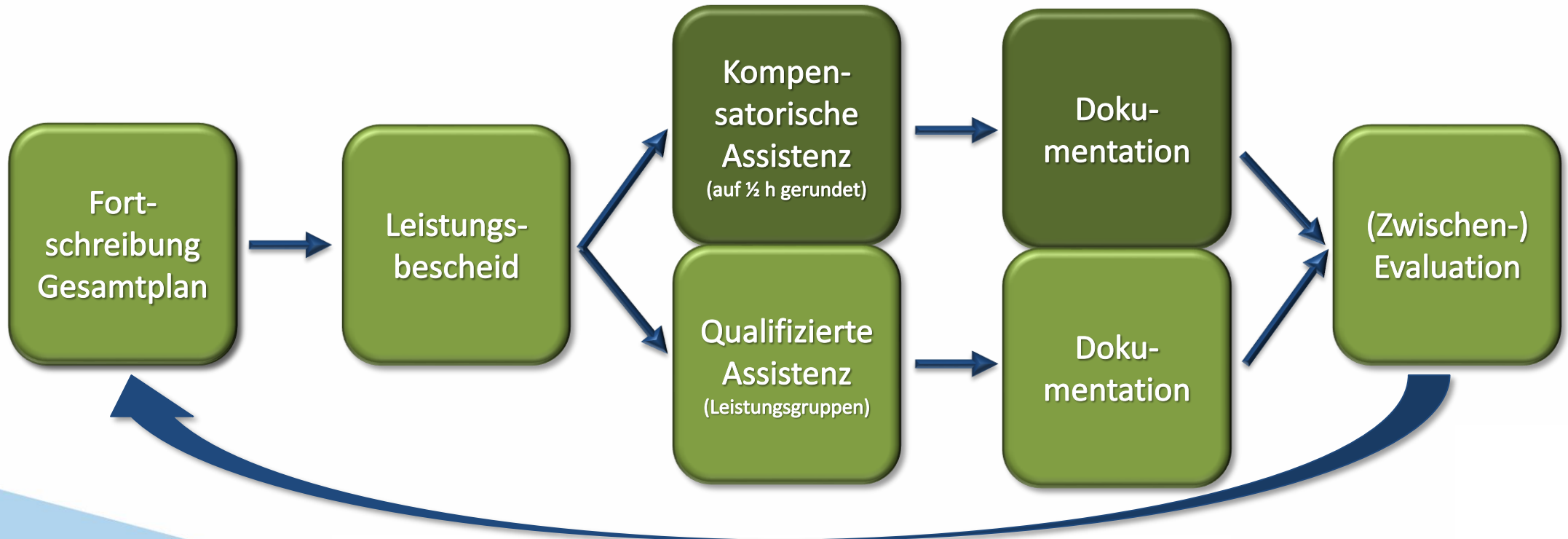
## Leistungsplanung und Leistungserbringung



- bewerten im Dialog **Zielannäherung** und -erreichung
- enthalten handlungsleitende Aussagen über Abweichungen und/ oder Besonderheiten, und was diese für die **Leistungserbringung** zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls **veränderte Planung** für das Vorgehen und/ oder die Ziele

# Grundlagentraining Rahmenvertrag 3

Leistungsplanung und Leistungserbringung



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung:

- Zur Erbringung **qualifizierter Assistenzleistungen** sind in der Regel Fachkräfte einzusetzen.
- Zur Erbringung **kompensatorischer Assistenzleistungen** werden in der Regel qualifizierte Hilfskräfte oder sonstigen Kräfte eingesetzt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Im Rahmen dieser Delegation darf der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften **15 Prozent nicht überschreiten**. Eine Verpflichtung zum Einsatz qualifizierter Hilfskräfte besteht nicht.

Die näheren Anforderungen an Anleitung etc. sind in den Erläuterungen der Vertragsparteien zu den „Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2“ (Beschluss der Eingliederungshilfekommision SGB IX vom 22.03.2022) festgelegt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

**Auszubildende und Studierende** können in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und/ oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen.

Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

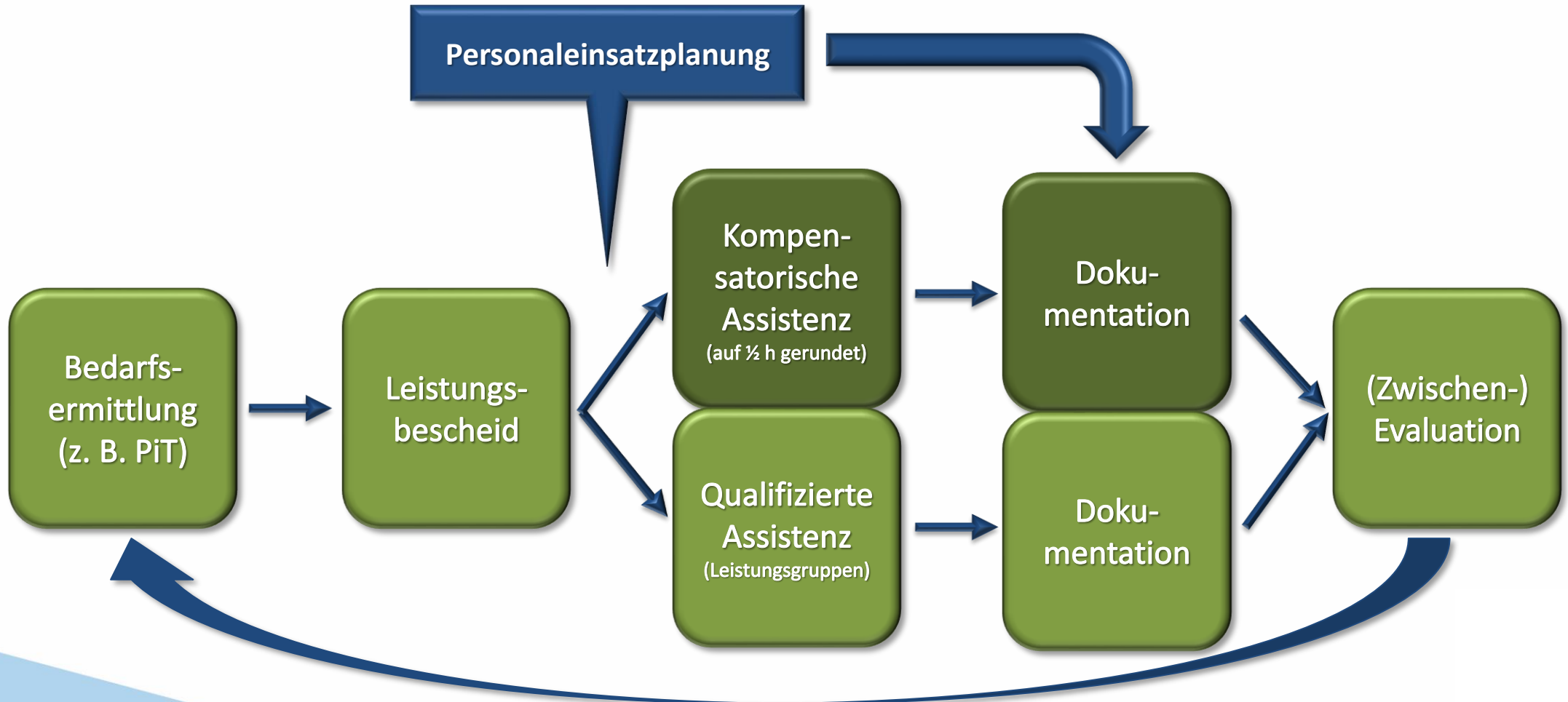
## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Leistungserbringung und Personaleinsatzplanung

	Qualifizierte Assistenz	Kompensatorische Assistenz
Fachkräfte bei der Teilhabe	✓	✓
Qualifizierte Hilfskräfte	ⓘ	✓
Sonstige Kräfte	✗	✓
Azubis/Studierende	in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung bzw. des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung	

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Leistungsplanung und Leistungserbringung





# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Leistungsplanung und Leistungserbringung



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Qualität und Wirksamkeit

Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Sie umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und erreichen zu können.

Die Qualität umfasst auch die Wirksamkeit der Leistungen.

Die Wirksamkeit der Leistungen wird durch **teilhäbefördernde Strukturen und Prozesse** bei den Leistungserbringern sichergestellt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

## Leistungsplanung und Leistungserbringung

### Qualität und Wirksamkeit

**Strukturqualität** ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

**Prozessqualität** beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung und umfasst die Informationssammlung, das Assessment, die Bedarfsermittlung, die Planung des Vorgehens und die Durchführung der Leistungserbringung sowie die Überprüfung des Teilhabeprozesses.

Die **Ergebnisqualität** ist Ausdruck der Wirkung von Teilhabeleistungen bezogen auf die leistungsberechtigte Person.

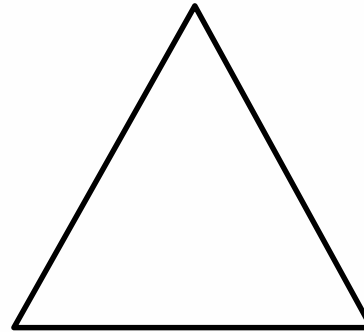
# Grundlagenschulung

Vertragsebene:  
Abschluss von Vereinbarungen und  
Vergütung der Leistungen

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

Vergütungsvereinbarung



Qualitätsvereinbarung

Leistungsvereinbarung

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

**In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:**

- Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung); nicht mehr angebotsbezogen, sondern es werden zum Beispiel qualifizierte Assistenzleistungen vereinbart.
- Die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung, Ermittlung kalendertäglicher Vergütung auf Basis von Stundensätzen); Vergütung wird ebenfalls angebotsübergreifend vereinbart.

Die Vereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

**In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:**

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel, Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals,
6. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

**Bei Änderungen der Leistungen ist die Leistungsvereinbarung anzupassen.**

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Konzeption

- Der Leistungserbringer arbeitet unter Zugrundelegung einer Konzeption.
- Erstellung der Konzeption liegt im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers.
- Berücksichtigt den aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse und Entwicklungen.
- Leistungserbringer überprüft Konzeption spätestens nach fünf Jahren und passt sie ggfls. an.
- Sofern eine Änderung der Konzeption Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung hat, sind die entsprechenden Änderungen in der Leistungsvereinbarung mit dem LWV Hessen zu verhandeln.

**Die Zeitplanung zur Überarbeitung bestehender Konzeption nach SGB IX wird zwischen Leistungserbringer und LWV abgestimmt.**



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Territorialprinzip

### § 123 SGB IX

Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen ist der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe.

Nach HAG/ SGB IX ist dies in Bezug auf den Rahmenvertrag 3 üblicherweise der LWV Hessen

Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Wie kommt ein Leistungserbringer zu einer Vereinbarung mit dem Leistungsträger?

- Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei **schriftlich** zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen auf.
- Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung: Nennung der Verhandlungsgegenstände
- Der Adressat der Aufforderung (Leistungserbringer oder Träger der Eingliederungshilfe) bestätigt den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absendenden in Textform.
- **Leistungserbringer fordert auf:** Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Entwurf einer Leistungsvereinbarung oder Personalkostenkalkulation); in elektronischer Form

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Wie kommt ein Leistungserbringer zu einer Vereinbarung mit dem Leistungsträger?

- Bei einer Vergütungsforderung, die wesentlich über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgeht: Leistungserbringer ist zu einer Begründung verpflichtet; Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den tatsächlich entstandenen Kosten
- **Träger der Eingliederungshilfe fordert auf:** Leistungserbringer legt die erforderlichen Unterlagen in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

**Träger der Eingliederungshilfe prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:**

1. Die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

**Reichen die eingereichten Unterlagen zur Prüfung auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit nicht aus: Träger der Eingliederungshilfe benennt diese Positionen innerhalb von 4 Wochen und bestreitet diese substantiiert.**

Leistungserbringer legt innerhalb von 3 Wochen geeignete Nachweise zu Plausibilisierung vor. Dies können insbesondere sein:

- Nachweis der Anwendung etwaiger Tarifwerke, angelehnter Haustarife,
- Nachweis von entgeltrelevanten Dienst- oder Betriebsvereinbarungen,
- Nachweis zur analogen Anwendung tariflicher Regelungen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Ergebnisprotokoll

- Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes Ergebnisprotokoll zu führen.
- Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten.
- Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Grundsätze und Maßstäbe

Geeignet nach dem SGB IX ist ein Leistungserbringer dann, wenn er die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringt.

Die Vereinbarungen und auch die Leistungserbringung müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

**Grundsatz der Wirtschaftlichkeit:** bestmögliche Nutzung von Ressourcen.

- Bei allen Maßnahmen ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.
- Die Kosten für die zu erbringenden Leistungen sind in der Vergütung in angemessener Weise abgebildet.
- Leistungserbringer berücksichtigt ein das notwendige Maß nicht übersteigenden Aufwand bei der Kalkulation seiner Kosten.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Sparsamkeit

- Vermeidung nicht notwendiger Kosten und Beschränkung der Ausgaben auf das erforderliche Maß.
- Vereinbarte Leistungen werden mit dem geringstmöglichen Verbrauch von öffentlichen Mitteln erbracht.

## Leistungsfähigkeit

Liegt vor, wenn der Leistungserbringer die zwischen den Vereinbarungspartnern festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach aktuell geltenden fachlichen Standards erbringt und auf Dauer – also unter Berücksichtigung von Innovationen, den notwendigen verbundenen Investitionen und unter Bewertung insbesondere auch der mit der sächlichen und personellen Ausstattung verbundenen Risiken – erbringen kann und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität befolgt.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Qualität

Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet sind, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

**Ergebnis: Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind demnach erfüllt, wenn die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbracht wird.**

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Nettojahresarbeitszeit

- Qualifizierte Assistenz

Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt	1.584 Std
Indirekte Leistungsbestandteile	16 %
Verfügbare Jahresarbeitszeit	1.331 Std

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Nettojahresarbeitszeit

- Kompensatorische Assistenz

Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt	1.584 Std
Indirekte Leistungsbestandteile	12,5 %
Verfügbare Jahresarbeitszeit	1.386 Std

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Vergütung Assistenzleistungen

- Kalkulation von Leistungspauschalen (Stundenentgelte)
  - Personalkosten
  - Sachkosten
  - Investitionskosten
- Erarbeitung der Kalkulationsdatei bis Oktober 2022

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Vergütung Einzel-/ Gruppenleistungen

Gesonderte Regelungen zur Vergütung sind nicht erforderlich, da die Berücksichtigung über den anteiligen zeitlichen Umfang der festgestellten Teilhabebedarfe erfolgt.

Es gelten die vereinbarten Stundensätze der qualifizierten beziehungsweise kompensatorischen Assistenz.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Personalkosten Leitung & Verwaltung

- Orientierungswert 15 - 20 % der Personalkosten zur Betreuung
  - Fachkräfte
  - Qualifizierte Hilfskräfte
  - Sonstige Kräfte
  - Auszubildende und Studierende
- Abweichungen nach oben und unten möglich

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Räumliche und sächliche Ausstattung

- Die räumliche Ausstattung ist auf die Strukturflächen beschränkt.
- Strukturflächen umfassen Räume
  - zur unmittelbaren Erbringung von Fachleistungen,
  - die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.
- Die sächliche Ausstattung umfasst alle Sachkosten, die zur Erbringung der Fachleistungen erforderlich sind.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Vergütung Mobilität

- Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten für die Beförderung der leistungsberechtigten Personen von ihrem Wohnort zu Orten der Leistungserbringung und zurück
  - entweder über die Bildung eines Fahrtkostenbudgets oder
  - alternativ durch Einzelnachweise



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Fahrtkostenbudget TaFö/WfbM

Was bleibt:

- Das Fahrtkostenbudget wird prospektiv für 12 Monate (regelmäßig im Vereinbarungszeitraum vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) verbindlich vereinbart.
- Die Zahlungen erfolgen zu gleichen Teilen vierteljährlich jeweils zum 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02.
- Einzelverhandlung bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von mehr als 3 % niederschlagen, möglich.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Fahrtkostenbudget TaFö/WfbM und jetzt neu: die ehemaligen Tagesstätten!!!

Was ist neu:

- Berücksichtigung von Koordinationskosten
- Kriterien bei der tariflichen Fortschreibung
  - VPI für Verkehr des Hessischen statistischen Landesamtes (Mai-Werte) werden mit 20 % und
  - die Personalkostenveränderung des TVöD (VKA) mit 80 % gewichtet
- Für ehemalige Tagesstätten gelten zukünftig die einheitlichen Regelungen zum Fahrtkostenbudget gem. Anlage 2 zum Rahmenvertrag 3

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Fahrtkostenbudget TaFö/WfbM und ehemaligen Tagesstätten

Was entfällt:

- Mittelwertbetrachtung der hessischen Kilometerpauschale als Grundlage für die leistungserbringerspezifischen tariflichen Fortschreibungen

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Vergütungen von weiteren Leistungen

---

Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie	Landeseinheitliche Pauschale
Erwerb und Erhalt	Regelungen der qualifizierten Assistenz
Bildung	Regelungen der kompensatorischen und qualifizierten Assistenz

---

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Für die Pauschalen der...

- Bereitschaftsdienste und Hauswirtschaft in der besonderen Wohnform sowie die kalendertägliche Vergütung für die gesondert vorgehaltenen Flächen wird auf die Ausführungen der Informationsveranstaltungen zum RV 3 am 03.05. und 04.05.2022 verwiesen.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Gesondert vorgehaltene Flächen

- Siehe Ausführungen Informationsveranstaltungen Anfang Mai
- Bestandsflächen werden derzeit über Umrechnungsdateien erhoben / abgestimmt
- Diese werden in den Leistungsvereinbarungen künftig dezidiert ausgewiesen.
- Musterleistungsvereinbarungen sind derzeit in der Erarbeitung.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Regelungen zur Ermittlung der übersteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und der Kosten der gesondert vorgehaltenen Flächen (Anlage 5 des Rahmenvertrages 3)

- Die Anlage 5 gilt für alle nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen gesondert vorgehaltenen Flächen und besondere Wohnformen.
- Die Anlage 5 ersetzt die ehemaligen Anlagen 8 und 8.2 des bisherigen Rahmenvertrages und führt diese zusammen.
- Der überwiegende Teil der Regelungen entspricht der seit 2020 gültigen Anlage 8.2.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 5 des Rahmenvertrages 3

- Wichtig ist Flächenzuordnung zu
  - Wohnzwecken und
  - Strukturflächen (besondere Wohnform) und
  - gesondert vorgehaltene Flächen.
- Basis weiterhin tatsächliche Kosten in Verbindung mit Kostenrichtwerten und abgestimmten Finanzierungsplan.
- Neu ist Zuschlag von 5 % für zeitlichen Versatz zwischen Planung und Bauausführung.



# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 5 des Rahmenvertrages 3

- Berechnung der Investitionskosten erfolgt jetzt für alle Flächen mit Amortisationsquote von 5 % für Baukosten und 15 % für BGA für Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung.
- Fördermittel sind wie bisher anzurechnen.
- Regelungen zu Auslastung, Verwaltungspauschale und Ausfallwagnis gelten wie seit 2020 weiterhin. Dies gilt auch für die Ermittlung der Nebenkosten.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 5 des Rahmenvertrages 3

- Die Kalkulationsblätter sind noch in Erarbeitung bzw. in der Endabstimmung.
- Es gibt eine „Langversion“ für besondere Wohnformen und ggf. gesondert vorgehaltene Flächen (ehemalige interne GdT) und eine „Kurzversion“ nur für gesondert vorgehaltene Flächen.
- Die Kurzversion wird auch im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben in ggf. leicht abgewandelter Version zur Verfügung stehen. Hier gelten im Kern die gleichen Regelungen wie im Rahmenvertrag 3.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten bei Investitionen im Bestand (Anlage 6 des Rahmenvertrages 3)

- Die Anlage 6 gilt für alle vor dem 01.04.2004 in Betrieb genommenen gesondert vorgehaltenen Flächen und besondere Wohnformen.
- Zu diesem Zeitpunkt wurden die Finanzierungsregelungen der ehemaligen Anlage 8 eingeführt.
- Die Anlage 6 ersetzt die ehemalige Anlage 8.1 des bisherigen Rahmenvertrages.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 6 des Rahmenvertrages 3

- Auslösende Faktoren sind weiterhin Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutz und Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Vor Umsetzung der Maßnahme ist die Zustimmung des LWV Hessen nach § 127 Abs. 2 SGB IX dem Grunde und der Höhe nach einzuholen.
- Die Kosten werden anhand des zugrunde liegenden Flächenverhältnisses auf die Kosten der Unterkunft, den Strukturflächen (fließt in die Stundensätze ein) und den gesondert vorgehaltenen Flächen verteilt.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 6 des Rahmenvertrages 3

- Das Anpassungsvolumen wird unter Bewertung der Maßnahmekosten zu den Neubaukosten mit folgenden Rahmenbedingungen ermittelt:

Verhältnis zu den Neubaukosten	Amortisationsquote	Laufzeit
bis unter 25 Prozent	14,5 Prozent	8 Jahre
bis unter 50 Prozent	8,25 Prozent	16 Jahre
bis unter 75 Prozent	6 Prozent	25 Jahre

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

## Anlage 6 des Rahmenvertrages 3

- Nach Ablauf der Laufzeit entfällt der Anpassungsbetrag.
- Bei 75 % der Neubaukosten übersteigenden Maßnahmekosten beträgt die Amortisationsquote 5 %. Insgesamt darf die Summe der Vergütung die Kosten eines Neubaus nicht übersteigen.
- Wie bisher erfolgt eine Eigenbeteiligung mit 20 % des bisher vereinbarten Investitionsbetrages bzw. der vereinbarten Kaltmiete. Der Eigenanteil wird von dem Anpassungsbetrag in Abzug gebracht.
- Das Kalkulationsblatt ist noch in Erarbeitung bzw. in der Endabstimmung.

# Grundlagenschulung Rahmenvertrag 3

Vertragsebene: Abschluss von Vereinbarungen und Vergütung der Leistungen

- **Tarifliche Fortschreibung** etc. siehe Infoveranstaltungen Anfang Mai.
- **Abrechnung** wird gesondert und ausführlich im August besprochen.

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!